

Übungsheft Lösungen

B8: Berechnung der Ehezeit

- a) 01.03.1987 - 31.07.2018
- b) 01.11.2004 - 30.06.2018 (Anmerkung: Gemäß § 184 II ZPO gilt das Schriftstück zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt.)
- c) 01.02.2015 - 30.06.2018 (Anmerkung: Gemäß § 188 ZPO gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist.)
- d) 01.10.1979 - 31.12.2017 (Anmerkung: Stellen beide Eheleute jeweils einen Antrag auf Ehescheidung, so gilt für die Berechnung die erste Zustellung als maßgebend.